

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeindewerke Konz AöR, 54329 Konz beantragt die Änderung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „Albachtal 1, 3 - 6“, Gemarkung Wasserliesch, Verbandsgemeinde Konz, Landkreis Trier-Saarburg zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-235-32377/2024 geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

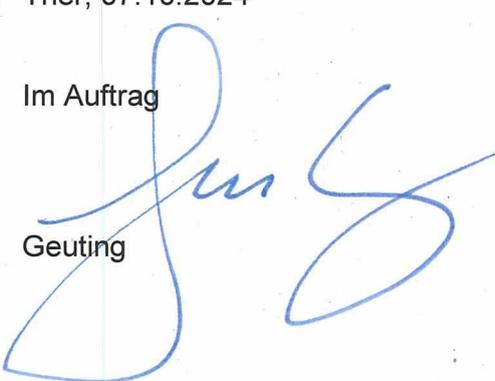
Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Trier, 07.10.2024

Im Auftrag

Geuting

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a surname that appears to be 'Geuting'.

Anlage: Tabelle „Allgemeine Vorprüfung“ nach UVPG